

# Der Widerruf des Architekturauftrages: kritische Bemerkungen zu Art. 8 der Honorarordnung S.I.A.

Autor(en): **Stiffler, H.K. / Risch, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **84 (1966)**

Heft 28

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-68947>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

neuen Typus des Gesandten verkörpern! Von Dr. R. Wilhelm vernahm man, dass unter diesen Experten die Agronomen den grössten Anteil ausmachen, dagegen die Ingenieure den kleinsten. Dr. E. Zipkes wies in seinem Referat darauf hin, dass es eine Schweizerische Vereinigung von Experten der Technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern gibt, die feststellt, dass bisher 150 schweizerische Experten für über 300 Missionen in 75 Ländern tätig waren. Ferner beleuchteten H. Brunner und Dr. A. Geiser die Rolle des Staates bei der Unterstützung des Exportes.

Ganz besonders gehaltvoll und von reicher praktischer Erfahrung getragen waren die Ausführungen von Dr. L. Fromer über die internationale Doppelbesteuerung, wobei man zwischen fiscal evasion (= Hinterziehung) und fiscal avoidance (= legaler Weg zur Vermeidung von Steuern) unterscheiden muss. Ebenso klar äusserte sich M. Beaud, lic. iur., Adjunkt des Generalsekretärs, über die juristischen Grundlagen der Auslandstätigkeit, während Ing. J. Cl. Piguet die

Koordination zwischen den Büros als mangelhaft und sehr dringlich der Verbesserung bedürftig bezeichnete. Es wäre Aufgabe des S.I.A., dieses Problem zu lösen, damit den Behörden ein verhandlungsfähiger Partner gegenüberstehe.

Der S.I.A. beabsichtigt, die 13 Referate gedruckt erscheinen zu lassen. Dasjenige von Dr. E. Zipkes ist bereits veröffentlicht worden in «Hoch- und Tiefbau» 1966, Nr. 22. Im vorliegenden Rahmen konnten wir nur stichwortartig auf einzelne der behandelten Probleme hinweisen, um unsere Leser zum Studium der Originaltexte zu veranlassen.

Eine Diskussion bildete den Schluss der ertragsreichen Tagung. Im Rückblick möchten wir nicht nur dem Generalsekretariat, den Referenten und Präsident A. Rivoire, sondern besonders auch unserm Altpräsidenten Ständerat Dr. E. Choisy herzlich dafür danken, dass er immer wieder höchst aktiv zum Gelingen von Veranstaltungen des S.I.A. beiträgt.

## Der Widerruf des Architekturauftrages

Kritische Bemerkungen zu Art. 8 der Honorarordnung S.I.A.

Von Rechtsanwalt Dr. H. K. Stiffler, Zürich

### Werkvertrag oder Auftrag?

Der schweizerische Gesetzgeber hat für den Architekturvertrag keine eigene Regelung geschaffen, obwohl das bis zu einem gewissen Grade berechtigt gewesen wäre. Die Einordnung des Architekturvertrages in das Rechtssystem hat nämlich verschiedentlich zu Diskussionen Anlass gegeben, weil dieser Vertrag sowohl Elemente des Werkvertrages wie des Auftrages in sich vereinigt. Mit dem *Werkvertrag* hat er gemeinsam, dass das von den Parteien mit dem Vertrag gewünschte Ergebnis in der Regel ein Werk sein wird, mit dem *Auftrag* dagegen, dass die Arbeit des Architekten eine planende und gestaltende ist, die vor allem auf sorgfältige und gewissenhafte Durchführung ausgerichtet ist (wie die Arbeit des Anwaltes oder Arztes).

Die Abgrenzung ist in der Tat nicht einfach. Das Schweizerische Obligationenrecht umschreibt die beiden Verträge wie folgt:

Art. 363

Durch den *Werkvertrag* verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung eines Werkes und der Besteller zur Leistung einer Vergütung.

Art. 394

Durch die Annahme eines *Auftrages* verpflichtet sich der Beauftragte, die ihm übertragenen Geschäfte oder Dienste vertragsgemäss zu besorgen. Eine Vergütung ist zu leisten, wenn sie verabredet oder üblich ist.

Prüft man anhand dieser Bestimmungen die vom Architekten im Rahmen eines Architekturvertrages regelmässig zu erbringenden Leistungen, so ergibt sich, dass bei drei Teilleistungen (Bauprojekt, Kostenvoranschlag und vor allem bei den Ausführungsplänen) die werkvertraglichen Elemente überwiegen; die hier zu erbringende Leistung ist eindeutig auf einen Werkerfolg ausgerichtet. Bei vier Teilleistungen steht aber ebensicher die sorgfältige Ausführung im Vordergrund, nämlich bei der Ausschreibung, der Oberleitung der Bauausführung, dem Rechnungswesen und der örtlichen Bauführung. Diese Teilleistungen sind damit sicher dem Auftragsrecht zuzuordnen. Das Vorprojekt pflegt man in der Regel ebenfalls zu den werkvertraglichen Teilleistungen zu nehmen (so in der HO S.I.A. Art. 12 Abs. 3). Meines Erachtens ist diese Betrachtungsweise problematisch, weil gerade die Ausarbeitung des Vorprojektes ein besonders sorgfältiges Vorgehen des Architekten verlangt, damit er die meist vagen Ideen der Bauherrschaft zu erfassen und zu gestalten vermag. Die Tätigkeit des Architekten ist daher hier sicher mehr auf gewissenhafte und sorgfältige Arbeit als auf Erstellung eines Werkes ausgerichtet. Die Frage mag aber offen bleiben, weil sie im folgenden nicht entscheidend ist.

Die Honorarordnung S.I.A. hat in Art. 12 jedenfalls festgelegt, dass das Vorprojekt mit dem Bauprojekt, dem Kostenvoranschlag und den Plänen dem Werkvertragsrecht unterstehen soll, die übrigen Teilleistungen dagegen seien dem Auftragsrecht zuzuordnen.

Das Bundesgericht ist dieser Ansicht gefolgt. In BGE 64 II 10 wird die entgeltliche Ausarbeitung von Projekten und Plänen dem Werkvertragsrecht unterstellt, wenn nicht auch gleichzeitig weitere Arbeitsleistungen (wie Submission oder Bauführung) zu erbringen sind. Bereits ein Jahr zuvor hat das Bundesgericht aber den Architekturvertrag als Ganzes dem Auftragsrecht unterstellt (BGE 63 II 176). Diese Unterscheidung scheint nun wenig sinnvoll und wird denn auch von Gautschi im neuen Kommentar zum Auftragsrecht (N. 43 a zu Art. 394) abgelehnt. Es ist in der Tat nicht sehr einleuchtend, weshalb die Aus-

arbeitung von Plänen, wenn sie gesondert erfolgt, dem Werkvertragsrecht zugeordnet werden soll, wenn sie aber im Rahmen eines Gesamtauftrages erfolgt, dem Auftragsrecht. Zudem betont Gautschi mit Recht, dass auch die Architekturpläne und -projekte in erster Linie *geistig-künstlerische* Arbeitsprodukte sind. Es wäre daher konsequent, auch alle Teilleistungen ohne Ausnahme dem Auftragsrecht zu unterstellen.

Die Praxis macht das aber nicht. Nachdem das Bundesgericht mit seinen beiden oben zitierten Entscheiden aus den Jahren 1937 und 1938 die m. E. kaum haltbare Unterscheidung getroffen hat, haben sich unsere Gerichte ihr verschiedentlich angeschlossen (vgl. u. a. SJZ 59, S. 310). Als gefestigt kann wenigstens die Praxis gelten, wonach der Architekturvertrag als Ganzes sicher dem *Auftragsrecht* untersteht (vorne zit. BGE 63 (1937) II 176 und neueren Datums SJZ 59 (1963) S. 362, SJZ 61 (1965) S. 96).

### Das freie Widerrufsrecht

Der Auftrag kann von jedem Teile jederzeit widerrufen oder gekündigt werden (Art. 404 OR). Sowohl Bauherr wie Architekt können somit das Architekturvertragsverhältnis jederzeit sofort aufheben. Diese Bestimmung ist *zwingender* Natur, kann also durch anders lautende Parteiabrede nicht geändert werden. Auch Verbandsbestimmungen können an dieser gesetzlichen Ordnung nichts ändern. Das Kassationsgericht des Kantons St. Gallen hat 1946 zu Recht entschieden, dass das freie Widerrufsrecht unverzichtbar sei und dass deshalb Art. 18 Abs. 6 der damaligen HO S.I.A. für Ingenieure, welche das freie Widerrufsrecht ausschloss, ungültig sei (SJZ 42, S. 187).

Dass auf das Widerrufsrecht nicht verzichtet werden kann, ergibt sich aus dem Wesen des Auftrages. Der Auftrag ist streng auf die Personen des Auftraggebers und des Auftragnehmers ausgerichtet. Es wird vom Auftragnehmer persönliche Leistung erwartet, Stellvertretung ist nur im Einverständnis des Auftraggebers gestattet. Es handelt sich um ein eigentliches Vertrauensverhältnis, das immer dann gelöst werden können muss, wenn das Vertrauen erschüttert erscheint. Namentlich der Auftrag zu künstlerischen oder wissenschaftlichen Diensten an den Arzt, Anwalt, Architekten, Ingenieur oder die Vermögensverwaltung muss vom unerschütterten Vertrauen in die Fähigkeit des Beauftragten getragen sein, den gewollten und möglichen Auftragserfolg zu erreichen (Gautschi, N. 10b zu Art. 404; BGE 53 II 303, 80 II 121, 83 II 528). Bei verlorenem Vertrauen den Auftraggeber an einen Arzt, Anwalt oder Architekten auch nur auf kurze Zeit zu binden, wäre mit der durch Art. 27 ZGB garantierten Handlungsfreiheit nicht vereinbar (Gautschi a. a. O.).

Das schweizerische Recht hat hier recht einseitig nur das Interesse des Auftraggebers im Auge. Das Verdieninteresse des Auftragnehmers wird nicht geschützt.

### Entschädigung des Architekten bei Widerruf des Auftrages durch den Bauherrn

Art. 8 der Honorarordnung S.I.A. legt fest:

«Entzieht der Bauherr dem Architekten den Auftrag ohne Verschulden des Architekten oder ohne wichtigen, vom Architekten zu verantwortenden Grund, so hat der Architekt Anspruch auf das Honorar seiner geleisteten Arbeiten gemäss Honorarordnung mit einem Zuschlag von 15%, sofern der nachgewiesene Schaden diesen Prozentsatz nicht übersteigt.»

In dieser Form scheint Art. 8 HO dem Art. 404 OR zu widersprechen. Wie bereits betont, ist das freie Widerrufsrecht zwingendes Recht, das die Parteien nicht abändern können. Zwingendes Recht ist die ganze Bestimmung; daher soll der Widerruf auch nicht übermässig erschwert werden. Es darf nicht durch wirtschaftlichen Druck der rechtliche Zweck des freien Widerrufsrechts vereitelt werden. Die Vereinbarung einer Konventionalstrafe für den Fall eines Widerrufs ist damit ausgeschlossen (vgl. Ansicht Gautschi N. 10e zu Art. 404).

Der Architekt kann daher bei Widerruf des Auftrages nur zwei Ansprüche stellen:

- a) Entlohnung für die tatsächlich bereits geleistete Arbeit und
- b) Schadenersatz, wenn der Widerruf zur Unzeit erfolgt.

Wie gesagt, scheint Art. 8 HO auf den ersten Blick darüber hinaus dem Architekten noch mehr zuzulassen zu wollen, nämlich einen Zuschlag von 15% auf der bereits geleisteten Arbeit. Aus der Art der Formulierung müsste man fast schliessen, dass dieser Zuschlag im Sinne einer Konventionalstrafe gemeint ist. Der Architekt hat ja nur Anrecht auf diesen Zuschlag, wenn ihm der Auftrag ohne sein Verschulden oder ohne wichtigen, von ihm zu vertretenden Grund entzogen wird. Als Konventionalstrafe ist der Artikel aber sicher nicht haltbar.

Meines Erachtens hat die Bestimmung aber trotzdem Bestand; nur würde es sich empfehlen, sie klarer zu formulieren. Wie ausgeführt, hat der Architekt neben dem Entgelt für die geleistete Arbeit Anspruch auf Schadenersatz, soweit der Entzug des Auftrages zur Unzeit erfolgt (Art. 404 Abs. 2 OR). Widerruf «zur Unzeit» ist keine restlos glückliche Gesetzesredaktion (Gautschi, N. 17b zu Art. 404). Wenn der Auftrag ausdrücklich *jederzeit* widerrufen werden kann, ist nicht ganz einzusehen, was denn ein Widerruf *zur Unzeit* wäre. Das Bundesgericht hat im Entscheid 55 II 183 zu Art. 404 Abs. 2 OR Stellung genommen und, obwohl der Begriff des Widerrufs zur Unzeit in jenem Urteil auch nicht genau bestimmt wird, doch entschieden, dass der Sinn von Art. 404 Abs. 2 OR darin liege, dass der Widerrufende den Beauftragten für Auslagen und Aufwendungen, die im Hinblick auf die Ausführung des übernommenen Auftrages gemacht wurden, schadlos halte.

Das Bundesgericht hat damit, ohne es ausdrücklich in Worte zu fassen, das einseitige Abstellen des Gesetzes auf das Interesse des Auftraggebers etwas gemildert und dem Umstand Rechnung getragen, dass der Auftrag heute in der Regel entgeltlich ist und dass der Auftragnehmer am Auftrag ein ganz wesentliches Interesse, sein Verdienstinteresse, hat.

Mit Bezug auf Art. 8 der Honorarordnung bedeutet das, dass als Regel immer dann, wenn den Architekten kein Verschulden trifft und kein vom Architekten zu vertretender wichtiger Grund vorliegt, der Widerruf als zur Unzeit erfolgt betrachtet werden kann (wobei eben der vom Gesetz gewählte Ausdruck nicht sehr glücklich ist), d.h. es ist in diesen Fällen der Architekt grundsätzlich zur Geltendmachung einer Schadenersatzforderung legitimiert. Dass die Schadenersatzforderung entsprechend Art. 8 HO in einem gewissen Sinne pauschaliert wird, lässt sich unter folgendem Gesichtspunkt wohl vertreten:

Art. 42 OR schreibt vor, wer Schadenersatz beanspruche, habe den Schaden zu beweisen, schränkt diese Regel aber dahin ein, dass der nicht ziffernmässig nachweisbare Schaden nach Ermessen des Richters mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen abzuschätzen sei. Für den Architekten wird es in der Regel sehr schwer halten, ziffernmässig genau nachzuweisen, welcher Schaden ihm durch Entzug eines Auftrages erwachsen ist. Einen Schaden hat er aber sicher, weil er ja im Hinblick auf die Ausführung des Auftrages sein Büro organisiert, Personal bereitstellt und unter Umständen andere Aufträge ablehnt oder mindestens doch die Akquisition vernachlässigt. Der plötzliche Ausfall eines Auftrages bedeutet damit Entstehung einer Lücke, was einiger Organisation und Umsicht bedarf, um sie wieder zu füllen. Der hier entstehende Schaden ist, weil ziffernmässig schwer nachweisbar, nach richterlichem Ermessen zu schätzen.

Nichts hindert nun die Honorarordnung S.I.A., den Schaden bereits vom Fachmann aus zu schätzen. Die Honorarordnung ist ja auf praktische Erfahrung aufgebaut und berechnet worden, und es ist daher sicher richtig, wenn auch für den Fall des (grundlosen) Auftragsentzuges festgelegt wird, in welcher ungefähren Grössenordnung sich der erwachsene Schaden bewegt. Eine entsprechende Norm ist für den Richter dann zwar nicht voll verbindlich aber wertvoller Hinweis, wie zu schätzen ist, so dass die S.I.A.-Norm, ähnlich den sog. Handelsbräuchen, dann übernommen werden dürfte.

Eines, scheint mir, muss allerdings noch bemerkt werden: Der Schaden sollte eher als Prozentanteil auf dem Gesamthonorar denn als Zuschlag auf dem Honorar der geleisteten Arbeiten ermittelt wer-

den. In der heutigen Form verschafft Art. 8 HO dem Architekten, dem der Auftrag gleich zu Beginn entzogen wird, praktisch keinen Schadenersatz; wird der Auftrag aber erst vergleichsweise spät entzogen, so dürfte der Zuschlag zu hoch sein, womit er dann wieder den Charakter einer Konventionalstrafe erhält und damit rechtlich nicht mehr haltbar ist. Vertretbar ist diese Bestimmung im Gegenteil nur solange und soweit, als eine vom Auftraggeber über das Arbeitsentgelt hinaus zu leistende Entschädigung als Schadenersatz betrachtet werden kann.

Das Tessiner Appellationsgericht hat erst vor kurzem entschieden, dass Art. 8 HO S.I.A. im Falle des Widerrufs anwendbar sei, anscheinend auch in der richtigen Überlegung, dass beim Widerruf eines Auftrages der Architekt einen Schaden erleidet (SJZ 61 1965, S. 96).

#### **Exkurs: Entzug eines Auftrages, der als Entgelt für Liegenschaftsvermittlung erteilt worden ist**

Architekten vermitteln gelegentlich Land und lassen sich dafür vom Bauherrn den Auftragsauftrag erteilen. Oft wird solches Land mit «Architektenverpflichtung belastet» weitervermittelt; es scheinen sich vereinzelt sogar Grundbuchämter bereitgefunden zu haben, solche Architektenverpflichtungen im Grundbuch anzumerken. Es erscheint sehr fraglich, ob die Grundbuchämter hierzu überhaupt ermächtigt sind; jedenfalls ändert aber auch eine solche Anmerkung nichts daran, dass der Bauherr später den Auftragsauftrag frei widerrufen kann.

Das führt für den Architekten dort zur Benachteiligung, wo er, wie das vor allem bei jungen Architekten etwa geschieht, das Land im Vertrauen darauf, es überbauen zu können, gratis bzw. eben gegen Architektenverpflichtung, die praktisch entschädigungslos widerrufen werden kann, vermittelt hat, während jeder Liegenschaftsvermittler seine Provision einkassiert hätte. Der Architekt kann in einem solchen Fall den Bauherrn unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung belangen, wird sich allerdings jeweils spüten müssen, weil das Gesetz für diesen Anspruch eine relativ kurze Verjährungsfrist vorsieht. Besser ist es auf jeden Fall, wenn sich der Architekt die Provision bezahlen lässt, denn schliesslich geht es nicht nur um sein Risiko, sondern auch darum, dass er ja zwei volle Leistungen erbringt, nämlich Landvermittlung und Überbauung, so dass nicht recht einzusehen ist, weshalb er sich mit der Bezahlung bloss der einen Leistung (Überbauung) für beides zufriedengeben sollte.

#### **Zusammenfassung**

Nach herrschender Lehre und Praxis steht der Architekturvertrag als Ganzes unter den gesetzlichen Bestimmungen über den Auftrag. Er ist daher jederzeit frei widerruflich. Der Widerruf darf nicht durch Bestimmungen wie Konventionalstrafe usw. erschwert werden. Bei Widerruf zur Unzeit schuldet der Bauherr Schadenersatz. Da der Schaden in der Regel vom Architekten nur schwer ziffernmässig nachweisbar ist, muss er vom Richter geschätzt werden. Eine Bestimmung der Honorarordnung S.I.A., die diese Schätzung erleichtert, ist haltbar. Sie hätten den Sinn einer auf Erfahrungswerte gestützten Schadensschätzung.

In seiner heutigen Formulierung wirkt Art. 8 der Honorarordnung S.I.A. eher wie eine Konventionalstrafe (welche rechtlich nicht haltbar wäre). Der Grundgedanke des Artikels beruht aber darauf, dem Architekten für den nur schwer nachweisbaren Schaden Ersatz zukommen zu lassen und ist daher nicht nur richtig, sondern auch rechtlich zulässig. Bei einer Revision der Honorarordnung wäre dem durch geschicktere Formulierung Rechnung zu tragen.

Adresse des Verfassers: Dr. H. K. Stiffler, Rechtsanwalt, Seegartenstrasse 2, 8008 Zürich.

#### **Nachwort**

Die vorstehend wiedergegebene Abhandlung von Rechtsanwalt Dr. H.K. Stiffler begrüßen wir, weil das grundlegende Problem der rechtlichen Qualifikation des *Vertragsverhältnisses* zwischen dem Auftraggeber (Bauherr) und dem beauftragten Architekten sowie der damit zusammenhängenden Frage des freien *Widerrufes* aufgegriffen wird.

Ist der Architektenvertrag ein *gemischter Vertrag* (bestehend aus Teilleistungen, die dem Werkvertragsrecht und solchen, welche dem Auftragsrecht zuzuordnen sind), wie man auch aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtes folgern muss, oder ist der Architektenvertrag als Ganzes dem Auftragsrecht zu unterstellen?

Dass diese Abgrenzung in der Tat nicht einfach ist, geht aus den Darlegungen von Dr. Stiffler eindeutig hervor. Die rechtliche Qualifikation des Architektenvertrages hat ihre letztlich besondern konkreten Auswirkungen in der Entschädigung des Architekten bei Widerruf des Auftrages durch den Bauherrn, indem im Werkvertragsrecht der Scha-

denersatz bei Widerruf voll anerkannt wird, während dies im Auftrags recht nur bedingt der Fall ist.

Dr. Stiffler kann seine Auffassung auf dem in Juristenkreisen sehr anerkannten Kommentar zum Auftragsrecht und Werkvertragsrecht von Dr. G. Gautschi stützen. Es ist jedoch nicht uninteressant, hierzu auch die rechtliche Einordnung des Architektenvertrages in Deutschland und Frankreich zu beachten:

Im «Kommentar zum Vertragsrecht und zur Gebührenordnung für Architekten» (Ausgabe 1962) von Roth/Gaber ist mit Bezug auf die Begründung eines Entscheides des Bundesgerichtshofes (S. 60) dem Abschnitt «Der Architektenvertrag ist in aller Regel Werkvertrag» zu entnehmen:

«Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Vertrag entspricht dem am häufigsten vorkommenden Typ der Architektenverträge. Er umfasst sämtliche Architektenleistungen von der Planung bis zur örtlichen Bauaufsicht. . . Dass zunächst der vom Architekten entworfene und gefertigte Bauplan, für sich genommen, ein Werk i. S. des § 631 BGB darstellt, wird nicht bezweifelt (so auch RGZ 97, 122, 125). In ihm vor allem verkörpert sich die geistige Arbeit des Architekten. Seine Bedeutung tritt auch dann nicht zurück, wenn der Architekt zugleich seinen Plan ausführt und die dafür erforderlichen Arbeiten leitet und überwacht. Die Meinung des Reichsgerichts (RGZ 86, 75, 77), der Plan bereite nur die eigentliche Architektenleistung, nämlich die Bauleitung vor, verkennt die Bedeutung der schöpferischen Tätigkeit des Architekten, aber auch das, was die Vertragsteile regelmässig beim Abschluss eines derart umfassenden Vertrages als dessen wesentlichen Gegenstand im Auge haben.

Die planende wie die bauleitende Tätigkeit des Architekten dienen der Herbeiführung desselben Erfolges (§ 631 Abs. 2 BGB), der Erstellung des Bauwerks. Der auch mit der Oberleitung und Bauführung betraute Architekt schuldet zwar nicht das Bauwerk selbst als körperliche Sache. Er hat aber durch zahlreiche ihm obliegende Einzelleistungen dafür zu sorgen, dass das Bauwerk plangerecht und frei von Mängeln entsteht und zur Vollendung kommt. Die erforderlichen Verhandlungen mit Behörden, die Massen- und Kostenberechnung, das Einholen von Angeboten, das Vergeben der Aufträge im Namen des Bauherrn, insbesondere der planmässige und reibungslose Einsatz der an dem Bauwerk beteiligten Unternehmer und Handwerker, die Überwachung ihrer Tätigkeit auf Einhaltung der technischen Regeln, behördlichen Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen, die Abnahme der Arbeiten, die Feststellung der Ausmasse, die Prüfung der Rechnungen, alle diese Tätigkeiten dienen der Verwirklichung des im Bauplan verkörperten geistigen Werks und haben somit den Zweck, den dem Bauherrn geschuldeten Erfolg, nämlich die mängelfreie Errichtung des geplanten Bauwerks, zu bewirken. Als Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff BGB können sie im Rahmen des Gesamtvertrages daher nicht gewertet werden (ebenso neuerdings OLG Düsseldorf in JMBINW 1958, 175). . . »

Die im oben zitierten Kommentar zum Ausdruck gebrachte Formulierung weist deutlich auf die dem Architekten zum Ziel gesetzte Vollendung eines Werkes hin. Sie finden ihre etwas allgemeiner gefasste Parallele im «Guide de l'architecte (1964), édité par la Mutuelle des architectes français», dem im Abschnitt L'Architecte est «locator operis» zu entnehmen ist:

«Le locator operis» est celui qui exécute un ouvrage pour le compte d'un autre, qui s'appelle «Maître de l'ouvrage». Son rôle est fort différent de celui du «mandataire», lequel accomplit des actes juridiques au nom du mandant.

Est mandataire l'avoué, le notaire, le fondé de pouvoirs, tous ceux-là engagent juridiquement leur mandant par les contrats qu'ils stipulent au nom de ce dernier; ils le remplacent; ils le représentent.

La «locatio operis» (en français: «louage d'ouvrage») consiste à exécuter un ouvrage déterminé (par exemple une statue, un plan d'architecte) ou à donner des avis ou des conseils (par exemple, des directives sur un chantier, la vérification d'un compte, ou une évaluation immobilière), conseils ou avis que le maître de l'ouvrage reste libre de suivre ou non; car ce dernier prend seul en définitive des décisions, lui seul contracte avec les entrepreneurs.

Avant 1941, certains juristes doutaient de cette solution et s'obstinaient à voir dans l'architecte un véritable mandataire, terminologie dont ce servaient souvent les architectes eux-mêmes, persuadés qu'elle leur conférerait du prestige, et ignorant au surplus son contenu juridique.

Or le Code des devoirs professionnels ne permet plus d'hésitation, car il analyse exactement la portée des missions successives confiées à l'architecte».

Die beiden auszugsweise angeführten Rechtskommentare des Auslands bezeugen eine Auffassung über die Aufgabe und Tätigkeit des Architekten, wie sie ebenfalls der S.I.A.-Honorarnorm Nr. 102 in ähnlichem Sinne zugrunde liegt und auch in einer rechtlich gemischten Vertragsform bisher der Praxis allgemein zu entsprechen vermochte.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Revisionsabschluss der Honorarordnung für Architekten können die kritischen Überlegungen von Dr. H. K. Stiffler zu weiteren rechtsbegrifflichen Klärungen führen. Es wäre deshalb wertvoll, weitere Stellungnahmen zu erhalten von Fachleuten, die sich mit Fragen der Technik innerhalb des Rechtswesens näher befassen. G.R.

## Mitteilungen

**Entschliessungen und Empfehlungen des VDI.** Am Deutschen Ingenieurentag 1966 des VDI in Berlin wurden neun Entschliessungen verkündet, die auch bei uns volle Beachtung verdienen. Die erste stellt einen Aufruf an die Verantwortlichen in allen Bereichen dar, die gesellschaftlichen Auswirkungen der Automatisierung zu erforschen. Für die Zustimmung des Bundestages zum Gesetz betreffend den Schutz der Berufsbezeichnung «Ingenieur» wird gedankt, ebenso für die Graduierung der Ingenieurschul-Ingenieure. Der VDI fordert die zuständigen Regierungsstellen auf, seine Bestrebungen um die einheitliche Weiterentwicklung der deutschen Ingenieurschulen in allen Bundesländern zu unterstützen und die damit zusammenhängenden Anträge beschleunigt zu verwirklichen. Die Pflege der Weiterbildung der Ingenieure hat der VDI immer als eine seiner wichtigsten Aufgaben betrachtet und dazu u. a. 1958 das VDI-Bildungswerk ins Leben gerufen. Er ruft alle Ingenieure auf, die gebotenen Möglichkeiten wahrzunehmen. Er begrüsst die Aufgeschlossenheit der Industrie gegenüber der Weiterbildung ihrer Mitarbeiter und ruft sie zur materiellen und ideellen Unterstützung aller Einrichtungen und Massnahmen auf, die diesem Zweck dienen. In der Frage der Hochschulbenennung hält der VDI eine einheitliche Bezeichnung aller wissenschaftlichen Hochschulen mit Rektoratsverfassung, Promotions- und Habilitationsrecht für zweckmässig. Die letzten drei Entschliessungen betreffen die Erhaltung des im Grundsatz bewährten deutschen Patenterteilungsverfahrens, die Entsendung technisch-wissenschaftlicher Attachés bei den diplomatischen Vertretungen und die Berücksichtigung der schnellen technischen Entwicklungen in der Gesetzgebung.

**Baukostenplan der CRB.** Die in SBZ 1966, H. 26, S. 488 besprochene Norm «Baukostenplan» der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung wurde bis heute in rd. 4500 Exemplaren abgesetzt. Ab Herbst 1966 wird der Zürcher Baukostenindex (Statistisches Amt der Stadt Zürich) nach dem Baukostenplan der CRB aufgebaut werden. Die Subventionsgesuche und -abrechnungen für den eidgenössisch subventionierten Wohnungsbau müssen in Zukunft auch nach dem Baukostenplan der CRB gegliedert sein. Es liegen bereits Programme zur elektronischen Überwachung der Baukosten während des Baufortganges vor, die gleichfalls mit dem Baukostenplan der CRB angewendet werden können.

**Ideenwettbewerb Ortszentrum Schaan (Fürstentum Liechtenstein).** Der erste Satz des Nachwortes auf S. 474 zu dieser in SBZ 1966, H. 25 erschienenen Veröffentlichung ist abzuändern und zu ergänzen. Es muss heissen: Mit der Planung des Talgebietes hat seinerzeit die Regierung des Fürstentums Liechtenstein das Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH beauftragt; aufgrund dieses Auftrages befasste sich das ORL-Institut ebenfalls mit der Vorbereitung der Wettbewerbsunterlagen.

**Technische Zeitschriften aus der Sowjet-Union.** Seit 1965 sind von 29 bedeutenden sowjetischen Zeitschriften aus den Gebieten des Ingenieurwesens und der Physik englische Übersetzungen erhältlich. Die Liste kann auf der Redaktion der SBZ eingesehen werden. Die Herausgabe erfolgt durch: The Faraday Press, 84 Fifth Avenue, New York, N.Y. 10 011. Dort kann auch ein ausführlicher Katalog bezogen werden.

**Eidg. Technische Hochschule.** Auf den Beginn des Wintersemesters 1966 haben sich als Privatdozenten habilitiert: An der Abteilung für Chemie: Dr. sc. nat. Alfred Bauder, von Zürich, für das